

**Von:** König, Carina (StMGP) <[Carina.Koenig@stmgp.bayern.de](mailto:Carina.Koenig@stmgp.bayern.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 14. April 2020 11:04

**An:** [office@pwdorg.org](mailto:office@pwdorg.org)

**Betreff:** Einreise-Quarantäneverordnung - EQV; Ihr Schreiben vom 11.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2020 teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Vorab klarstellen möchten wir allerdings, dass die nachstehenden Ausführungen nur für Bayern gelten; die anderen Bundesländer können die jeweiligen Sachverhalte unterschiedlich geregelt haben. Zudem trifft die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) keine Regelung zum Einreiserecht; das Einreiserecht obliegt dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Diese hiervon erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

Die EQV sieht bereits zahlreiche Ausnahmen insbesondere für Beschäftigte in der Wirtschaft, im Handel und Transportwesens sowie in bestimmten systemrelevanten Bereichen vor. So unterliegen zum Beispiel folgende Personen nicht den o. g. Verpflichtungen:

- a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- b) Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
- c) Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

§ 1 der EQV gilt ferner nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreisegruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1.

Gerade diese Sonderausnahme wurde insbesondere auch deshalb geschaffen, um den Besonderheiten der Baubranche Rechnung zu tragen.

Bezogen auf ihr Anliegen können je nach Konstellation des Einzelfalls Ausnahmen von der Quarantänepflicht des § 1 Abs. 1 EQV nach § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EQV gelten. Sollten im konkreten Einzelfall die genannten Ausnahmeregelungen nicht greifen, ist eine Quarantänezeit nach der Einreise in Deutschland zu verbringen. Quarantänezeiten im Ausland werden von der EQV nicht verlangt und können auch nicht „angerechnet“ werden.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EQV kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der jeweilige Arbeitnehmer bereits zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat.

Für Arbeitnehmer aus anderen Ländern, die sich bspw. für Montage- und Bauarbeiten für eine bestimmte Zeitdauer in Bayern aufhalten möchten, um dort zu arbeiten, kommt eine Ausnahme von der Quarantänepflicht des § 1 Abs. 1 EQV auch gemäß § 2 Abs. 2 EQV in Betracht. Voraussetzung für das Nichtbestehen der Quarantänepflicht nach § 1 Abs. 1 EQV ist, dass die jeweils betroffenen Arbeitnehmer am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach Ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EQV vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Besteht eine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach dieser Saisonarbeiter-Regelung, so hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und die notwendigen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen und zu dokumentieren; die Kreisverwaltungsbehörde überwacht deren Einhaltung. Hinweise zur Durchführung der Quarantäne finden Sie auf den FAQ Seiten des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13918450>

Mit freundlichen Grüßen

Carina König  
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Taskforce Corona-Pandemie Stabstelle Recht